

## STEUERTIPP

## Steuern sparen mit Investitionen

Foto: Nejron Photo/Shutterstock.com



„Neuinvestitionen fallen derzeit nicht leicht. Der Gesetzgeber versucht daher, steuerliche Anreize zu geben. Das Jahressteuergesetz 2020 sieht die Erhöhung von Investitionsabzugsbeträgen von 40 auf 50 Prozent der Investitionssumme vor. Ein Beispiel: Im Salon steht in den nächsten drei Jahren eine Neugestaltung an. Es sollen Bedienplätze und Stühle gekauft sowie die Rezeption und der Wartebereich neu gestaltet werden. Die Kosten für diese Anschaffungen werden mit 20.000 Euro veranschlagt. Durch die Anwendung des Investitionsabzugsbetrages können dafür schon im Jahr 2020 zusätzliche Betriebsausgaben von 10.000 Euro geltend gemacht werden. Die Abschreibung künftiger Anschaffungen wird damit bereits in großem Umfang vorgezogen. Das spart Steuern und erhöht die Liquidität für die Investitionen. Wird die geplante Investition allerdings nicht durchgeführt, müssen die eingesparten Steuern mit Verzinsung nachgezahlt werden.“



Foto: Jektarina Knyasewa./JK Photo &amp; Werbung

**Holger Püschel**

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

## Rechtsticker

§

**Krankheit (bü).** Ein Lagerist, der insgesamt schon ein Jahr arbeitsunfähig ist, kassierte eine verhaltensbedingte Kündigung, weil er dem Arbeitgeber die Fortdauer seiner Arbeitsunfähigkeit wiederholt nicht angezeigt hatte. Der Arbeitgeber wusste damit also jeweils mit Ablauf der „Krankschreibung“ nicht, dass der Beschäftigte nicht an den Arbeitsplatz zurückkehren würde. Trotz einer Abmahnung kam dieser seiner Anzeigepflicht nicht nach, er erhielt die Kündigung. Grundsätzlich, so das Bundesarbeitsgericht, müssten in dem Fall die Interessen beider Seiten umfassend beachtet werden. Insbesondere auch, ob und wie stark das Verhalten des Mitarbeiters betriebliche Abläufe stört. Dem Arbeitgeber sei jedenfalls nicht zuzumuten, davon ausgehen zu müssen, dass mit der steigenden Anzahl der Krankheitstage die Genesung immer unwahrscheinlicher würde.

BAG, 2 AZR 619/19

§

**Corona (bü).** Eine kosmetische Fußpflege darf trotz der eigentlichen Untersagung durch die Verordnung einer Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie durchgeführt werden. Hier ging es um das Saarland. Betreiber solcher Fußpflegepraxen dürften laut Verwaltungsgericht des Saarlandes im Vergleich zu Betreibern von Friseursalons nicht benachteiligt werden. Es sei kein sachlicher Grund für eine Differenzierung zwischen Friseur- und Fußpflegebehandlung erkennbar. Ebenfalls im Saarland: Weil es eine „sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung“ darstellt, dass Friseure den Betrieb während des „Teil-Lockdowns“ im Rahmen der Corona-Pandemie aufrechterhalten dürfen, Tattoo- und Piercing-Studios aber nicht, hat das Oberverwaltungsgericht die Betriebsuntersagung für Tätowierer aufgehoben. Denn auch für Tätowierer gebe es schlüssige Hygiene-Konzepte. *VwG des Saarlandes 6 L 1372/20 und OVG des Saarlandes 2 B 323/20*

§

**E-Mail-Anhang (bü).** E-Mail und Anhang bilden eine Einheit. Im vorliegenden Fall hatte der Vorsitzende des Personalrats einer Firma von seinem dienstlichen Account namentlich gekennzeichnet eine E-Mail an den Dienststellenleiter gesendet. In dieser E-Mail hatte er eine geplante Maßnahme des Arbeitgebers im Rahmen seines gesetzlichen Mitbestimmungsrechts abgelehnt. Die Begründung für die Ablehnung hatte der Personalrat kommentarlos als Anhang mitgesendet. Die Dienststellenleitung lehnte nun wiederum diese Form der Rückmeldung als „unwirksam“ ab und vollzog die Maßnahme. Damit hat die Dienststellenleitung das Mitbestimmungsrecht des Personalrats ignoriert. Und das zu Unrecht, sagt das Bundesverwaltungsgericht. Denn die Begründung in einem Anhang mitzusenden ist in Ordnung: E-Mail und Anhang bilden eine Einheit. *BVwG, 5 P 9/19*